

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Daniel Bahr (Münster),
Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

A. Problem und Ziel

Angesichts der Finanzierungsprobleme in der gesetzlichen Rentenversicherung, die zum einen aktuell aus der wirtschaftlichen Entwicklung und der hohen Massenarbeitslosigkeit und zum anderen aus dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern aufgrund der längeren Lebenserwartung der Bevölkerung resultieren, können die in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts eingeführten Frühverrentungsprogramme nicht mehr aufrechterhalten werden.

B. Lösung

Die bestehenden Frühverrentungsmöglichkeiten in § 428 SGB III und im Altersteilzeitgesetz werden zum 1. Januar 2004 beendet. Denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bereits vor dem 1. Januar 2004 die Anspruchsvoraussetzungen des § 428 SGB III oder des Altersteilzeitgesetzes erfüllt haben, wird Vertrauensschutz gewährt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Infolge der Beendigung der Frühverrentung kommt es tendenziell zu Minderungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund.

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Frühverrentung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 428 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 16 des Altersteilzeitgesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2003

Dr. Heinrich L. Kolb
Dirk Niebel
Daniel Bahr (Münster)
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Finanzprobleme der deutschen Rentenversicherung ergeben sich zum einen aus dem schlechten wirtschaftlichen Verlauf der letzten drei Jahre mit einer hohen Massenarbeitslosigkeit und zum anderen aus der erhöhten Lebenserwartung der Bevölkerung und der geringen Beschäftigungsquote erwerbsfähiger Bürger in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen.

Seit der Einführung der umlagefinanzierten Rente im Jahre 1956 ist die Lebenserwartung der männlichen Bevölkerung um mehr als fünf Jahre gestiegen, bei den Frauen sogar um acht Jahre, während die faktische Lebensarbeitszeit durch Frühverrentungen und längere Ausbildungszeiten verkürzt wurde. Der deutlich längeren Rentenbezugsphase (bei Männern um 47 Prozent, bei Frauen um 73 Prozent) muss zukünftig Rechnung getragen werden. Eine weitere Verlängerung der bestehenden Anreize zur Frühverrentung im Arbeitsförderungsrecht ist nicht mehr zu verantworten.

Das Finanzierungsproblem der sozialen Sicherungssysteme wird durch die geringe Erwerbstätigkeit in der Altersgruppe der 55- bis 64-Jährigen noch zusätzlich verschärft. In Deutschland betrug die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen, d. h. der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Bevölkerung der Altersgruppe, im Jahr 2001 nach OECD-Angaben lediglich 41,5 Prozent. Demgegenüber lag die Erwerbsbeteiligung Älterer in beschäftigungspolitisch erfolgreicheren Ländern wesentlich höher als in Deutschland – etwa in der Schweiz bei 68 Prozent, in Schweden bei 70 Prozent und in den USA bei 60 Prozent. Eine geringe Erwerbsbeteiligung Älterer ist ein warnender Indikator für die strukturelle Schwäche des deutschen Arbeitsmarktes. Gleichzeitig ist die Arbeitslosenquote in Ländern mit einer hohen Erwerbsquote deutlich niedriger als in Deutschland. So betrug die Arbeitslosenquote im Jahr 2002 in der Schweiz 3,1 Prozent, in Schweden 4,9 Prozent und in den USA 5,8 Prozent, während sich die Quote in Deutschland auf 8,6 Prozent belief (jeweils OECD-Standard).

Aus diesen beiden Gründen müssen die Anreize zur Frühverrentung jetzt abgebaut werden. Die Herausforderungen der Zukunft müssen deutsche Unternehmen zunehmend auch mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bewältigen. Leitbild muss dabei sein, gerade die individuelle

Entscheidung jener leistungsfähigen älteren Menschen zu ermöglichen und zu fördern, die ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre soziale Kompetenz auch weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen möchten. Ein erster Schritt zur Steigerung der Erwerbstätigkeit älterer Arbeitnehmer ist die Beendigung der Frühverrentungsregelungen in § 428 SGB III und im Altersteilzeitgesetz zum 1. Januar 2004. Weitere Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen älterer Arbeitnehmer müssen folgen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des § 428 Abs. 1 SGB III)

Alle Anreize zur Frühverrentung müssen beseitigt werden. Das geltende Recht führt dazu, dass Versicherte bereits erheblich vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze Altersrente beanspruchen. § 428 soll deshalb umgehend aufgehoben werden. Durch die Änderung ist sichergestellt, dass nur noch Personen, die vor dem 1. Januar 2004 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren Anspruch vor diesem Tag bestand, noch unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Damit entfällt ein erheblicher Frühverrentungsanreiz. Gleichzeitig wird so ein Beitrag zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote älterer Menschen geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 16 des Altersteilzeitgesetzes)

Das Altersteilzeitgesetz hat zu Mitnahmeeffekten in der Form geführt, dass Unternehmen ältere Arbeitnehmer auf Kosten der Beitragszahler nur noch verkürzt beschäftigt haben. Diese Regelungen müssen schnellstmöglich auslaufen. Mit der Änderung ist klargestellt, dass Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Altersteilzeit nur noch für solche Fälle zu zahlen sind, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes vor dem 1. Januar 2004 vorgelegen haben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

